

Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartements EVD
Bundeshaus Ost
3001 Bern

29. Januar 2009

**Vernehmlassung zur Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im
Güterkontrollgesetz
Stellungnahme von economiessuisse**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 haben Sie uns eingeladen, zur Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverfahren im Güterkontrollgesetz (GKG) Stellung zu nehmen. Dafür möchten wir uns bedanken und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Zusammenfassende Beurteilung

- Im Rahmen des GKG wendet die Schweiz ein lückenloses Kontrollregime an. Die Schweizer Industrie hat sämtliche Verzichtsempfehlungen des SECO befolgt. Sollten darüber hinaus wesentliche Interessen des Landes gefährdet sein, hat der Bundesrat schon heute die Möglichkeit zu intervenieren. Insgesamt besteht deshalb kein Bedarf für eine Gesetzesrevision.
- Die vorgeschlagene Änderung würde sich vielmehr negativ auf das effiziente System und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als attraktiver Standort für den Hochtechnologie-Sektor auswirken.
- **Vor diesem Hintergrund lehnt economiessuisse die vorgesehene Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz ab.**

1 Bisherige Exportkontrolle hat sich bewährt

Der Export von zivil und militärisch verwendbaren Gütern („Dual-Use“-Güter) sowie besonderen militärischen Gütern ist in der Schweiz gemäss dem Güterkontrollgesetz (GKG) bewilligungspflichtig. Zusammen mit dem Kriegsmaterialgesetz (KMG) wird dadurch eine permanente und im internationalen Vergleich strenge Kontrolle von entsprechenden Exporten gewährleistet. Diese Praxis trägt, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Volksinitiative „für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“ vom 27. August 2008 festhält, den aussen- und sicherheitspolitischen sowie wirtschaftlichen Interessen der Schweiz in ausgewogener Art und Weise Rechnung.

Im Rahmen des GKG wendet die Schweiz für Güter, die unter die Vereinbarung von Wassenaar fallen, ein lückenloses und effizientes Kontrollregime an. Dieses basiert auf einem direkten und engen Kontakt zwischen Bewilligungsbehörden und der Wirtschaft und erfolgt nach dem Prinzip von Verzichtsempfehlungen („Moral Suasion“): Bei beabsichtigten, politisch jedoch als problematisch erachteten Ausfuhren, legt das SECO dem Exporteur nahe, auf die Ausfuhr zu verzichten. Die Exporteure haben die Empfehlungen der Behörde bislang ausnahmslos berücksichtigt. Dank „Moral Suasion“ konnten sämtliche, den Interessen der Schweiz möglicherweise zuwiderlaufende Exporte mittels eines effizienten Verfahrens abgewendet werden. Das Kontrollregime hat sich bewährt. Es besteht kein Änderungsbedarf.

2 Wahrung der Landesinteressen durch Bundesverfassung gewährleistet

Der Entwurf zur Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz sieht vor, dass der Bundesrat gesetzlich ermächtigt wird, einen negativen Bewilligungsentscheid zu fällen. Die neue Regelung würde nur in speziellen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; nämlich dann, wenn eine Lieferung kontrollierter Güter nicht gestützt auf die bestehenden Ablehnungskriterien untersagt werden kann, diese aber die wesentlichen Landesinteressen der Schweiz schwerwiegend tangieren könnte. Der Bundesrat hätte im Einzelfall abzuwägen, ob wesentliche Landesinteressen – wie beispielsweise die Durchführung von Repressalien, die Wahrung der guten Beziehungen zu anderen Staaten oder die Wahrung des internationalen Ansehens der Schweiz – gefährdet sind.

Gemäss Art. 184 Abs. 3 verfügt der Bundesrat bereits heute über die Möglichkeit, „wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert“, die Ausfuhr eines Gutes zu verbieten. Eine zusätzliche analoge Regelung auf Gesetzesstufe ist in Anbetracht der geringen Anzahl Exporte, für welche die Bewilligungsbehörde eine Verzichtsempfehlung ausgesprochen hat, und in Anbetracht der ausnahmslosen Befolgung der SECO-Empfehlungen obsolet.

3 Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz nicht gefährden

Die Schweiz ist heute ein attraktiver Standort für den Hochtechnologie-Sektor. Eine Vielzahl von Industrieunternehmen, bei weitem nicht nur im Bereich Sicherheits- und Wehrtechnik, produziert Güter wie zum Beispiel Werkzeugmaschinen, die als so genannte „Dual-Use“-Güter unter den Geltungsbereich des GKG fallen. Der grösste Teil dieser Produkte ist für den Export bestimmt und daher bewilligungspflichtig. Aufgrund ihrer effizienten und trotzdem strengen Bewilligungspraxis weist die Schweiz gegenüber anderen Ländern, in denen Bewilligungsverfahren teilweise monatelang dauern können, einen Standortvorteil auf. Eine Änderung des bewährten Kontrollregimes birgt erstens die Gefahr, dass das Bewilligungsverfahren komplizierter und zeitlich aufwändiger würde. Zweitens würde ein Interpretationsspielraum geschaffen, der zu einem Verlust von Rechtssicherheit führt: Die vorgeschlagene Neuregelung ist so offen und damit unbestimmt formuliert, dass nicht klar ist, in welchen Fällen der Bundesrat einen Export ablehnen würde. Schweizer Exporteure handeln gewissenhaft und haben keinerlei Absicht, die Interessen der Schweiz oder internationale Bestimmungen zu verletzen. Die Schweizer Wirtschaft möchte weiterhin auf die leitende Unterstützung der spezialisierten Behörden zählen können, um das Risiko fehlerhafter Handlungen zu minimieren.

Der Änderungsvorschlag bedeutet einen Verlust an Rechtssicherheit und Effizienz. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz geschwächt, was nicht nur für die Arbeitsplätze im Hochtechnologie-Sektor sondern auch für zahlreiche Zulieferbetriebe mit negativen Auswirkungen verbunden wäre. Verliert die Schweiz das Know-how dieser Speerspitze der Technologie ans Ausland,

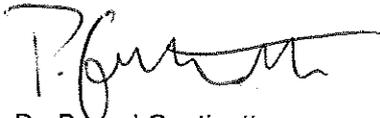
würde unserem Wirtschaftsstandort wichtiges Innovationspotenzial mit Breitenwirkung für den zivilen Bereich verloren gehen.

4 Auf die Änderung des GKG ist zu verzichten

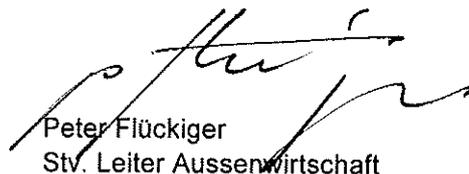
Im Rahmen des GKG wendet die Schweiz ein lückenloses und strenges Kontrollregime an. Die Schweizer Exportindustrie hat seit dem Bestehen des GKG sämtliche Verzichtsempfehlungen des SECO befolgt. Sollten wesentliche Interessen des Landes gefährdet sein, hat der Bundesrat schon heute die Möglichkeit zu intervenieren. Insgesamt besteht deshalb kein Bedarf für eine Gesetzesrevision. Die vorgeschlagene Änderung würde vielmehr das heutige effiziente System und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Hochtechnologie-Standort gefährden. Die Schweizer Wirtschaft vertritt daher dezidiert die Auffassung, dass auf die vorgesehene Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz zu verzichten ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Pascal Gentinetta
Direktor



Peter Flückiger
Stv. Leiter Aussenwirtschaft